



Der Präsident

Bundesministerium für Justiz
zHdn. Fr. Dr. Teresa Frizberg
Museumstraße 7
1070 Wien
Per E-Mail an: team.z@bmj.gv.at

A-1040 Wien
Karlsgasse 9
Fon: (+43-1) 505 58 07
Fax: (+43-1) 505 32 11
E-mail: office@arching.at
Web: www.arching.at

Wien, am 20.4.2012, GZ 24/12

**Entwurf eines Zahlungsverzugsgesetzes
Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Dr. Frizberg!

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (bAIK) bedankt sich für die Übermittlung des o.a. Gesetzesentwurfes und erlaubt sich, dazu folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Artikel 2, § 461 UBG - Verbandsklage:

Diese Bestimmung sieht vor, dass ein Unternehmer oder öffentlicher Auftraggeber, der im geschäftlichen Verkehr ohne sachliche Rechtfertigung grob nachteilige Vertragsbestimmungen im Sinne des § 460 verwendet oder grob nachteilige Geschäftspraktiken im diesem Sinn ausübt, von Vereinigungen zur Förderung wirtschaftlicher Interessen von Unternehmern auf Unterlassung geklagt werden kann, soweit diese Vereinigungen Interessen vertreten, die durch die Handlung beeinträchtigt werden.

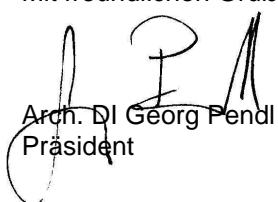
Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten ist als gesetzliche Interessenvertretung der ZiviltechnikerInnen jedenfalls als Vereinigung zur Förderung wirtschaftlicher Interessen von Unternehmern anzusehen. Nachdem die Wirtschaftskammer Österreich und die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammer Österreichs im Gesetz ausdrücklich angeführt sind, könnte der unzulässige Schluss gezogen werden, dass der bAIK keine Klagslegitimation zukommt. Um dies zu vermeiden, sollte § 461 (1) 2. Satz UGB daher wie folgt geändert werden:

„Der Unterlassungsanspruch kann auch von der Wirtschaftskammer Österreich, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten geltend gemacht werden.“

Jedenfalls sollte auch in den Erläuterungen darauf hingewiesen werden, dass die bAIK eine Vereinigung zur Förderung von Wirtschaftsinteressen von Unternehmern ist und sie daher klagslegitimiert ist.

Um Berücksichtigung dieser Stellungnahme wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen


 Arch. DI Georg Pendl
 Präsident

zt

Ziviltechniker sind staatlich
befugte und beeidete Architekten
und Ingenieurkonsulenten